



Gemeindestraßenverordnung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Straßengesetzes, LGBl. Nr. 8/1969, hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bezau in ihrer Sitzung vom 10. September 2001 nachstehende Gemeindestraßenverordnung beschlossen:

§ 1

Die folgende Straße ist eine Gemeindestraße:

Hinterfeldweg, Länge ca. 500 m:

Gst. 210/17 und Teil aus Gst. 210/16, inkl. Brücke
beginnend bei der Abzweigung Straße Unterdorf im Bereich Haus Unterdorf 4, bis Grundstücksgrenze 210/1 im Norden, Grundstücksgrenze 210/14 im Westen bzw. bis zur Grundstücksgrenze 3030/2 (Privatweg) beim Haus Unterdorf 269

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.6.2002 in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Anna FRANZ